

Das Siegel, welches der Oberburggraf in seinem Amte führte, zeigte das Hohenzollernwappen und die Umschrift:  
KONIGSBERGER AMBTS SIEGEL ANNO 1674.

---

## II. Die Gerichte.

### 1. Das oberburggräfliche Amt als Gericht auf der Burgfreiheit.

Ein förmlich besetztes Gericht hatte die Burgfreiheit nicht, sondern nur einen Richter. Richter auf der Burgfreiheit war schon seit der herzoglichen Zeit der Oberburggraf, der in seinem Amte die Civilgerichtsbarkeit über die nicht eximirten und privilegierten Einwohner der Burgfreiheit und der dazu gehörigen Brandstätte ausübte. Die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Hofhalsgericht, seit der Aufhebung desselben im Jahre 1721 <sup>1)</sup> dem Hofgerichte zu. Seit dieser Zeit wurden in der Amtsstube das Verhör der Delinquenten und die Vernehmung der Zeugen in Strafsachen unter dem Präsidium des Hofhalsrichters vorgenommen. Auch stand dem Oberburggrafen frei, kleinere Strafen zu verhängen, und wenn es sich um Freiheitsstrafen handelte, dieselben in der Schützerlei <sup>2)</sup> vollstrecken zu lassen.

---

### 2. Die Gerichte auf den übrigen Freiheiten (sog. Freiheiten Gerichte).

#### Im Allgemeinen. <sup>3)</sup>

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts waren auf den landesherrlichen Freiheiten Tragheim, Sackheim, dem vorderen und hinteren Roßgarten, sowie der neuen Sorge durch besondere

---

1) cf. Pr. L. R. (1721) Publicationsrescript I. unter 8 (VIII).

2) Die Schützerlei (Schloßfrohnfeste) lag hinter der Nordseite des Schlosses am ehemaligen Schloßgraben. (Faber: Königsberg S. 37.) Das Gebäude fiel bei Anlegung der „neuen Schloßstraße“ (1885).

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 36–38.; Grube: Proc. fori Prut. p. 82–87.